



## Der Stuttgarter Flößereivertrag von 1342

Bearbeitet von Rudolf Kieß

### Politische und wirtschaftliche Verflechtungen im Spiegel einer Urkunde aus dem Jahr 1342

Markgraf Rudolf von Baden und Graf Ulrich von Württemberg stellten am 17. Februar 1342 in Stuttgart eine Urkunde aus, in der sie erklärten, daß sie auf Bitten der Reichsstadt Heilbronn die Flüsse Würm, Nagold, Enz und Neckar für die Flößerei öffnen wollten.

Die Markgrafschaft Baden und die Grafschaft Württemberg nahmen im deutschen Südwesten neben der Kurpfalz am Rhein und am unteren Neckar sowie den habsburgischen Herrschaften am Oberrhein und an der Donau (Vorderösterreich) eine bedeutende Stellung ein. Heilbronn war eine der vielen Reichsstädte, die nach dem Untergang der Staufer (1268) und dem Verschwinden des Herzogtums Schwaben sehr selbständig geworden waren. Diese Reichsstädte unterstanden unmittelbar dem deutschen König und Kaiser. Allerdings war dessen Stellung damals nicht unangefochten. Zwar war der Streit um den Königsthron im Deutschen Reich zwischen Ludwig dem Bayern (1314-1347) und Friedrich von Österreich (1314-1330) durch den Tod des letzteren im Jahre 1330 überwunden zugunsten von Ludwig dem Bayern, doch blieb diesem die Anerkennung durch den Papst versagt. Deshalb mußte Ludwig sich dauernd bemühen, im Reich und damit auch im Südwesten genügend Anhänger zu finden gegen diejenigen Fürsten, die auf der Seite des Papstes standen. Nutznießer dieser Politik waren die Markgrafen von Baden, ganz besonders jedoch Graf Ulrich III. von Württemberg (1325-1344), der erst 1325 von der österreichischen auf die bayerische Seite übergewechselt war und dafür reichlich belohnt wurde.

Ein Licht auf die Kräfteverhältnisse wirft die Tatsache, daß noch im Jahr 1330 Markgraf Rudolf von Baden-Pforzheim (+ 1332), als er Dienstgelder von der päpstlichen Partei erhielt, sich ausbedang, nicht gegen die anderen Linien des Hauses Baden, aber auch nicht gegen Graf Ulrich von Württemberg kämpfen zu müssen.

Die Territorien der Markgrafen von Baden hatten im Mittelalter zunächst andere Schwerpunkte, als wir sie aus der Neuzeit kennen. Alte Besitzungen der zähringischen Vorfahren lagen im Breisgau. Ihre Grablege befand sich bis 1268 in der Stiftskirche in Backnang. Die Stadt Stuttgart wurde um 1220 von einem Markgrafen gegründet und kam erst um 1245 an das Haus Württemberg. Die Stadt Besigheim wurde sogar erst 1595 württembergisch. Pforzheim, die Residenz des in der Urkunde vorkommenden Markgrafen Rudolf IV. (+ 1348), wiederum fiel erst 1214 an die Markgrafen.

Die Herren von Württemberg mit dem weniger vornehmen Titel des Grafen sind seit dem 11. Jahrhundert im mittleren Neckarraum bekannt. Ihnen gelang es, vom unteren Remstal und von Cannstatt und Stuttgart aus systematisch ein immer größer werdendes Territorium aufzubauen. Die Einkünfte aus Zoll und Geleit an wichtigen Handelsstraßen spielten vermutlich eine bedeutende Rolle.

Die an den Text angehängten Wachssiegel der beiden Landesherren ersetzen die Unterschriften, die man heutzutage unter einem Vertrag erwarten würde.

Die Bilder auf den Siegeln zeigen jeweils die Fürsten als kämpfende Ritter zu Pferd. Wichtig sind die relativ kleinen Wappenschilder, für Baden der geteilte Schild, für Württemberg die drei Hirschstangen.



Umschrift: + S · RVDOLFI · MARCHIONIS · DE · BADEN ·  
FILII · D[IC]TI · WEGGER

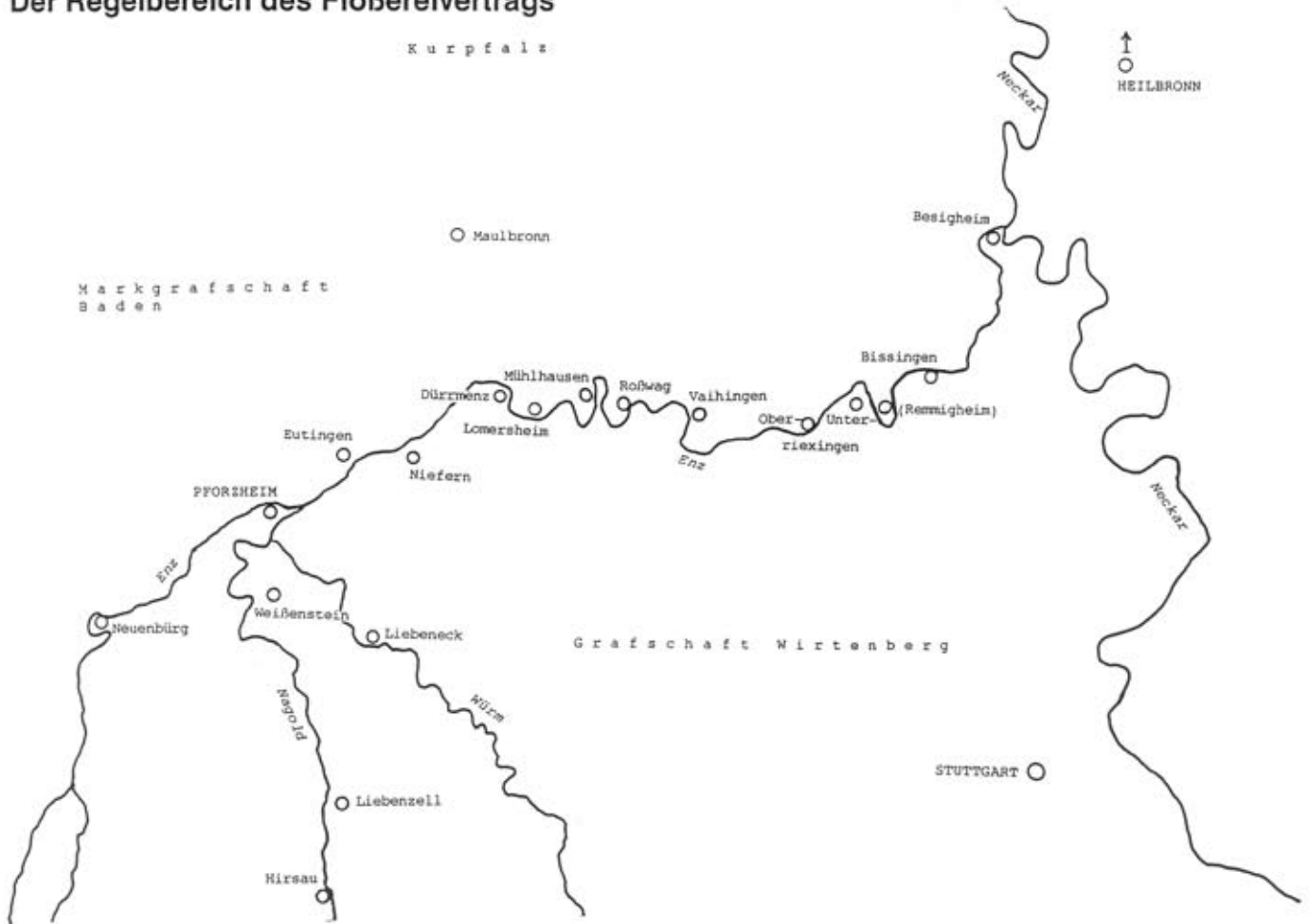


Umschrift: + [V]LRICI · [COMITI]S · DE · WIRTEMBERG

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31

**W**ir Abergene. Rudolf von Baden und wir Erhard Ulrich von Württemberg  
 Rathkoman und ein Runt allen den die in imin ansehent lesent od her  
 alle unsere Rathkoman und auch durch der ersten ersten fure  
 koman umb des flößen uf der wirme uf d' Magel uf der Enze und  
 uf den selben wasser haben geaffort in gewer in des es immer me ewig  
 telion se gelider wie als her nach geschriben ist Von art so haben wir die  
 der sal von ic den Hundert zimmerholz ob von ic den Hundert wylor  
 die Magel geuffent bis got pfartion in die Enze und mer der uf flöße  
 geben se fischenelle an den wasser se zale d' haller in se wasserken zel  
 geflossen mag bis got besenken in den stetter der nach so haben wir den  
 solter bescheidenheit swer der uf flößen wil der sal von ic den Hundert zim  
 von zwien wasser zwainzig haller swer nach se pfartion von vier wasser  
 von einem wasser vier haller se durmorte von einem wasser vier haller  
 wasser vier haller se fassenage von einem wasser vier haller se wachingen  
 zehen haller zu dem niden furingen von einem wasser vier haller se f  
 haller se besenken von zwien wasser zwainzig haller es ist auch gerate  
 oder ic der arme stin dem man den sol die besenker an des selbe  
 halm die besenker bumen in machen eine der für fure halden stin  
 geschriben ist dehenen sol nach nicht se geben wasser auch des des wasser  
 man nicht mal geflossen mache bi wasser wasser ad stin des geliche der  
 ist auch gerate swer uf den flößen bi ungenuch von harte es si  
 fegschulte an die flöße handte des sol alles frilichen von eine allen sol  
 des an der flößen gerate ad geschriben mache in dehenen wasser eine alle  
 dar uf wasser von für fure des sol uf und abe fride von gelde h  
 auch die koutelure die harte koutur ad ungenuch kouten walle si  
 abe haben eine alle gelde swer ab da und reie von den fride und d  
 und wir Erhard Ulrich von Württemberg von mit erten und alle w  
 werde wasser auch des wasser für besenken ab flößen nach des sa  
 des ge verkunde und se ein ewigen geschriben haben wir Abergene. Rudolf  
 brief besigelt mit unser sigel die der an hangen der geben ist se  
 harte d' wasserhundert harte und in den zwainzig und vierzig

# Der Regelbereich des Flößereivertrags



## Beispiele für die Verwendung einzelner Buchstaben als Lesehilfe

Originaltext – Transskription – Urkundenzeile – Unterstreichung für aufgelöste Abkürzungen

<i>Alle</i>	<i>Heilprunnen</i>	<i>Mahkomen</i>	<i>Ulrich</i>
alle (1)	Heil <u>prunnen</u> (3)	Mahkomen (3)	Ulrich (1)
<i>Baden</i>	<i>Insigeln</i>	<i>obern</i>	<i>und</i>
Baden (1)	Insigeln (30)	<u>obern</u> (14)	<u>und</u> (2)
<i>Christes</i>	<i>Jare</i>	<i>Pfortzheim</i>	<i>Vische vache</i>
Christes (30)	Jare (31)	Pfortzheim (12)	Vische vache (18)
<i>Durmentze</i>	<i>jemant</i>	<i>Rudolf</i>	<i>Württemberg</i>
Durmentze (13)	jemant (28)	Rudolf (1)	Württemberg (29)
<i>Erben</i>	<i>Kriege</i>	<i>Schutzbreter</i>	<i>Rüxingen</i>
Erben (1)	Kriege (24)	Schutzbreter (17)	Rüxingen (14)
<i>Flößen</i>	<i>Lomershein</i>	<i>Stet</i>	<i>Dylen</i>
Flößen (4)	Lomershein (13)	Stet (28)	Dylen (11)
<i>Grave</i>	<i>Man</i>	<i>tun</i>	<i>zwelf</i>
Grave (1)	Man (18)	tun (2)	zwelf (17)



## Originaltext (mit Erläuterungen)

1 Wir margrave (Markgraf) Rudolf von Baden und wir grave (Graf) Ulrich von Wirttemberg verjehen (erklären) öffentlich (öffentlich) an disem brief (mit dieser Urkunde) für uns, unser erben und alle unser

2 nahkomen (Nachkommen) und tun kunt (kund) allen den (denen), die in (ihn = sie) immer ansehent, lesent oder hörent lesent, als (daß) wir durch nutzze und frumen (zu Nutz und Frommen) unser, unserre erben und

3 aller unserre nahkomen (unserer Nachkommen) und ouch durch beit (Bitte) der ersamen wisen lütte (ehrsamen, weisen Leute) ... der burgermeister ... des rates und der burger gemeinlich (insgesamt) zu Heilprunen sien (seien) übereinkomen (überein-

4 gekommen) umb das flössen (wegen des Flößens) uf (auf) der Wirme (Würm), uf der Nagelt (Nagold), uf der Entze (Enz) und uf dem Nekker (Neckar), also das (daß) wir die selben wasser und ouch die strazzen (Strassen)

5 uf den selben wassern haben geaffent und geüffet (geöffnet) und das (daß) es immer me (mehr) ewiclich (ewiglich) ein geoffentiu und ein geüffentiu strazze uf den selben wassern sin (sein) sol (soll) und

6 beliben (bleiben) ze gelicher wise (zu/in gleicher Weise) als (wie) hernah (hernach) geschriben stat (steht). Von erst (zum ersten) so haben wir die Wirme geüffent bis gen Pfortzhein in die Entze und swer (wer immer) darauf (darauf) flössen wil,

7 der sol von iedem hundert zimmerholtzes (Zimmerholz) oder von iedem hundert dylen (Dielen) geben ze zolle (als Zoll) ze (zu/bei/in) Liebenegge (Liebeneck) an dem were (Stauwehr) sehse haller (sechs Heller). Darnah (darnach/ weiter) so haben wir

8 die Nagelt geüffent bis gen Pfortzhein in die Entze und swer (wer immer) darauf flössen wil, der sol von iedem hundert zimmerholtzes oder von iedem hundert dylen

9 geben ze Liebencelle (Liebenzell) an dem were ze zolle sehse haller und ze Wissenstein (Weißenstein) zehen haller. Darnah so haben wir die Enze geüffent als verre (wie fern/weit) man darauf (darauf)

10 geflössen (flössen) mag (kann), bis gen Besenkein (Besigheim) in den Nekker. Darnah so haben wir den Nekker geüffent ze Besenkein bis gen Heilprunen an die stetmure (Stadtmauer) mit

11 solcher bescheidenheit (Maßgabe), swer (wer immer) darauf flössen wil, der sol von iedem hundert zimmerholtzes oder von iedem hundert dylen geben ze der Nuwenburch (Neuenbürg) ze zolle

12 von zwaien (zwei) weren (Stauwehren) zweinzig (zwanzig) haller, darnah ze Pfortzhein von vier weren vierzig haller, ze Utingen (Eutingen) von einem wer vier haller, ze Niefern

13 von einem wer vier haller, ze Durmentze (Dürrmenz) von einem were vier haller, ze Lomershein von einem wer vier haller, ze Mulhusen (Mühlhausen) von einem

14 were vier haller, ze Rossewage (Roßweg) von einem were vier haller, ze Vaihingen von zwaien weren zweinzig haller, ze dem Obern Rūxingen (Oberriexingen) von einem were

15 zehen haller, zu dem Nidern Rūxingen (Nieder-/Unterriexingen) von einem were vier haller, ze Remikein (Remmigheim) von einem were vier haller, ze Büssingen (Bissingen) von einem were vier

16 haller, ze Besenkein von zwaien weren zweinzig haller. Es ist auch gerette (geredet/festgelegt worden), ze swelhem (an welchem) were man zol git (gibt), als (wie) vor (vor/oben) geschriben stat (steht), da sol ieder herre (Herr)

## Übertragung in die moderne Sprache

1 Wir, Markgraf Rudolf von Baden, und wir, Graf Ulrich von Wirttemberg, erklären öffentlich mit dieser Urkunde für uns, unsere Erben und alle unsere

2 Nachkommen und tun kund allen denen, die immer sie ansehen, lesen oder vorgelesen bekommen, daß wir zum Vorteil unser selbst, unserer Erben und

3 aller unserer Nachkommen und auch auf Bitte der ehrsamten, weisen Leute... der Bürgermeister ... des Rates und der Bürger insgesamt in Heilbronn übereinge-

4 kommen sind wegen der Flößerei auf der Würm, auf der Nagold, auf der Enz und auf dem Neckar mit der Maßgabe, daß wir dieselben Gewässer und auch die Fahrstraßen

5 auf denselben Gewässern aufgemacht und geöffnet haben und daß es immer mehr auf ewig eine geöffnete und offene Fahrstraße auf denselben Gewässern sein und

6 bleiben soll in gleicher Weise, wie hernach geschrieben steht. Zum ersten, so haben wir die Würm geöffnet bis nach Pforzheim in die Enz, und wer immer darauf flößen will,

7 der soll von jedem Hundert Zimmerholz oder von jedem Hundert Dielen als Zoll geben bei Liebeneck an dem Stauwehr 6 Heller. Weiter haben wir

8 die Nagold geöffnet bis nach Pforzheim in die Enz, und wer immer darauf flößen will, der soll von jedem Hundert Zimmerholz oder von jedem Hundert Dielen

9 in Liebenzell am Stauwehr als Zoll geben 6 Heller und in Weißenstein 10 Heller. Weiter haben wir die Enz geöffnet, so weit man darauf

10 flößen kann bis nach Besigheim in den Neckar. Weiter haben wir den Neckar geöffnet von Besigheim bis nach Heilbronn an die Stadtmauer mit

11 der Maßgabe, daß, wer immer darauf flößen will, der soll von jedem Hundert Zimmerholz oder von jedem Hundert Dielen in Neuenbürg als Zoll geben

12 von zwei Stauwehren 20 Heller, danach in Pforzheim von vier Stauwehren 40 Heller, in Eutingen von einem Stauwehr 4 Heller, in Niefern

13 von einem Stauwehr 4 Heller, in Dürrmenz von einem Stauwehr 4 Heller, in Lomersheim von einem Stauwehr 4 Heller, in Mühlhausen von einem

14 Stauwehr 4 Heller, in Roßweg von einem Stauwehr 4 Heller, in Vaihingen von zwei Stauwehren 20 Heller in Oberriexingen von einem Stauwehr

15 10 Heller, in Unterriexingen von einem Stauwehr 4 Heller, in Remmigheim von einem Stauwehr 4 Heller, in Bissingen von einem Stauwehr 4

16 Heller, in Besigheim von zwei Stauwehren 20 Heller. Es ist auch festgelegt worden, daß, an welchem Stauwehr man immer Zoll gibt, wie es oben geschrieben steht, da soll jeder Herr

## Originaltext (Fortsetzung)

17 oder ieder arme man (Untertan), dem man den zol git, schutzbreter an das selbe were machen, das zwischant (zwischen) den sülen (Säulen) si (sei) zwelf schuhe (zwölf Schuh) wit (weit), und

18 suln (sollen) die schutzbreter buwen (bauen) und machen ane (ohne) der fürlütte (Fuhrlaute) schaden. Man sol ouch zu deheinem (keinem) vischevache (Fischerfach)<sup>1</sup> noch iendert (irgendwo) anders denne (denn) als (wie) vor-

19 geschriben ist deheinen (keinen) zol noch nihtsit (nichts/irgendetwas) geben. Were (wäre) ouch das (daß) das Wasser iendert (irgendwo) vergrüsse oder vergriente<sup>2</sup> werde oder sus (sonst) unnütze werde, daz (daß)

20 man niht (nicht) wol (wohl) geflössen möhte (könnte), bi wes (bei wessen) were oder mün (Mühle) das geschehe, der sol es ufrichten (aufrichten) und vertig (fertig) machen ane der fürlütte schaden. Es

21 ist ouch gerette (festgelegt), swas (was immer) uf den flözzen (Flößen) lit (liegt) ungeverlich (ungefährlich)<sup>3</sup> von holtze, es si (sei) uf dem zimmerholtze oder uf den dylen (Dielen), oder were (wäre) das (daß) man scheltich<sup>4</sup> oder

22 legschiffe<sup>5</sup> an die flösse hanckte (hängte), das sol alles frilichen (frei) und ane allen zol varen (fahren) und gan (gehen) und sol auch niemant den andern verbieten noch bekümbern (bekümmern, zusetzen),

23 das (was) an den flözzen gerren (stören) oder gehindern (hindern) moht (könnte) in deheinen (keiner) wege (Weise) ane alle geverde (ohne böse Absicht).<sup>3</sup> Es ist auch gerette, swas (was immer) uf den flössen lit (liegt) von holtze oder swas

24 daruf vert (fährt) von fürlütten (Fuhrlauten), das sol uf und abe (auf und ab) fride (Frieden) und geleit haben vor aller menglich (aller männiglich, jedermann), es si (sei) in kriege (im Krieg) oder ane (ohne) Krieg. Dasselbe geleit

25 suln (sollen) ouch die kouffelütte, die holtze kouffent oder ungeverlich (rechtmäßig)<sup>3</sup> kouffen wellen (wollen), si varen (fahren) uf den flözzen oder si gangen (gehen) oder si riten (reiten) uf dem lande, uf oder

26 abe haben ane alle geverde (ohne jedes Risiko).<sup>3</sup> Swer (wer) aber dawider (dagegen) leite (handle) und den fride und daz geleite überführe (übertrete) oder breiche (bräche), das soln (sollen) wir margrave Rudolf von Baden

27 und wir grave Ulrich von Wirtenberg und unser erben und alle unser nahkomen weren (abwehren) und wenden (abwenden) als verre (so fern/weit) wir können (können) und mügen (können) ane alle geverde (uneingeschränkt).<sup>3</sup>

28 Were ouch das (Wäre auch daß) iemant für Heilprunen ab (über H. hinaus) flössen wolt, das sol zolfri (zollfrei) und ane (ohne) alle irrunge (Hinderung) der stet (Stadt) ze Heilprunen gan (gehen) und varen (fahren).

29 Des ze urkunde (Dies zur Beurkundung) und ze einer ewigen geziuchnust (Zeugnis) haben wir margrave Rudolf von Baden und grave Ulrich von Wirtenberg die vorgeannten disen

30 brief besigelt mit unsern insigeln (Siegeln) die daran hängen (hängen), der geben (gegeben) ist ze Stugarten an dem wisen sumentag (Weißen Sonntag) do (da, als) man zalt

31 (zählt) von Christes geburte driuzehenhundert (dreizehnhundert) jare (Jahre) und in dem zway und vierzigstem (zweiundvierzigsten) jare.

## Übertragung (Fortsetzung)

17 oder jeder Untertan, dem man den Zoll gibt, Schutzbretter an demselben Stauwehr anbringen, so daß zwischen den Säulen 12 Schuh Raum sein soll, und

18 sie sollen die Schutzbretter bauen und anbringen ohne Nachteil für die Fuhrlaute. Man soll auch an keinem Fischerfach noch sonst irgendwo anders, als oben

19 geschrieben steht, weder Zoll noch sonst etwas bezahlen. Käme es vor, daß das Wasser irgendwo durch Sand oder Kies oder sonst unnütze werde, so daß

20 man nicht wohl flößen könnte, bei wessen Stauwehr oder Mühle dies geschehe, der soll es aufrichten und fertig machen ohne Nachteil für die Fuhrlaute. Es

21 ist auch festgelegt worden, daß das, was rechtmäßig an Holz auf den Flößen liegt - es sei auf dem Zimmerholz oder auf den Dielen - oder es käme vor, daß man Nachen oder

22 Legschiffe an die Flöße hängte - das alles soll ohne jeden Zoll fahren und gehen, und es soll auch niemand den anderen etwas verbieten oder ihnen antun,

23 was sie an den Flößen stören oder hindern könnte in keiner Weise ohne Einschränkung. Es ist auch festgelegt worden, was immer auf den Flößen liegt an Holz oder was immer

24 darauf von Fuhrlauten mitgeführt wird, das soll flußaufwärts und -abwärts Frieden und Geleit genießen gegenüber jedermann, es sei im Krieg oder ohne Krieg. Dasselbe Geleit sollen

25 auch die Kaufleute genießen, die Holz kaufen oder rechtmäßig kaufen wollen, ob sie nun auf den Flößen fahren oder auf dem Land gehen oder reiten, flußaufwärts oder

26 -abwärts ohne jedes Risiko. Wer immer aber dagegen handelte und den Frieden und das Geleit überträte oder bräche, dem sollten wir Markgraf Rudolf von Baden

27 und wir Graf Ulrich von Wirtenberg und unsere Erben und alle unsere Nachkommen wehren und es abwenden, soweit wir es können und vermögen uneingeschränkt.

28 Käme es vor, daß jemand über Heilbronn hinaus flößen wollte, soll man zollfrei und ohne Hinderung durch die Stadt Heilbronn gehen und fahren.

29 Zur Beurkundung dessen und zu einem ewigen Zeugnis haben wir Markgraf Rudolf von Baden und Graf Ulrich von Wirtenberg - eben genannt - diese

30 Urkunde besiegelt mit unseren Siegeln, die daran hängen, (die Urkunde), die ausgestellt ist in Stuttgart am Weißen Sonntag, als man zählt von Christi Geburt

31 dreizehnhundert Jahre und in dem zweiundvierzigsten Jahre.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Fischerfach = abgegrenzter Raum in einem Wasserlauf zum Fischen

<sup>2</sup> Gries = Sand, schweizerisch 'grien' = Kies

<sup>3</sup> 'ungeverlich' (Z. 21 u. 25) sowie 'ane alle geverde' (Z. 23, 26 u. 27) sind Begriffe der Rechtssprache. Die Übersetzung des lateinischen 'sine dolo' heißt wörtlich 'ohne böse Absicht', kann jedoch nicht immer in gleicher Weise übersetzt werden. Oft ist die Wendung zu einer Formel erstarrt.

<sup>4</sup> scheltich = Art von Nachen

<sup>5</sup> legschiffe = angehängte Boote



## Lexikon der Ortsnamen

**Besigheim** (Besenkein), Landkreis Ludwigsburg. Ein im 12. Jh. erwähnter Königshof kam 1153 an die Markgrafen von Baden, die im 13. Jh. Besigheim zu einer stark befestigten Stadt ausbauten. 1595 wurde die Stadt endgültig durch Kauf württembergisch.

**Bissingen** (Büssingen), jetzt Ortsteil von Bietigheim-Bissingen (Landkreis Ludwigsburg), war ein altes Dorf, in dem die Klöster Weißenburg und Hirsau begütert waren. 1339 kaufte Graf Eberhard II. von Württemberg den halben Ort von den Grafen von Vaihingen. Die andere Hälfte hatten die Herren von Sachsenheim als vaihingisches, seit 1360 als württembergisches Lehen inne. Der im 18. Jh. eingerichtete Holzgarten für Scheiterholz war bis ins 19. Jh. für die Enzflößerei von großer Bedeutung. 1775 wurde die 'Holzstraße' nach Ludwigsburg gebaut für die Holzversorgung der Stadt.

**Dürrmenz** (Durmentze), Stadt Mühlacker (Enzkreis), war bis ins 20. Jh. die Hauptsiedlung der heutigen Stadt. 1365 verkaufte Albrecht von Dürrmenz seine Rechte an das Kloster Maulbronn, das 1504 unter württembergische Oberhoheit fiel.

**Eutingen an der Enz** (Utingen), Stadtkreis Pforzheim, war im 12. Jh. Sitz der Reichsministerialen von Udingen, später der Herren von Roßwag und von Pforzheim. Von 1434 an erwarben das Dorf die Pforzheimer Dominikanerinnen. Die Oberherrschaft gehörte den Markgrafen von Baden.

**Heilbronn** (Heilprunen), Stadtkreis Heilbronn, entstand aus einem fränkischen Königshof, der 841 als königliche Pfalz bezeichnet wurde. Im 14. Jh. setzte sich die Stadt mit den großen Territorien Baden, Kurpfalz und Württemberg erfolgreich auseinander. Neben dem Weinbau war die Lage am Neckar mit Schifffahrt, Flößerei und Stapelmonopol Grundlage der wirtschaftlichen Blüte. Die nachhaltige Bedeutung Heilbronn für die Flößerei kommt darin zum Ausdruck, daß noch heute eine der möglichen Klassifikationen für Langholz 'Heilbronner Sortierung' genannt wird.

**Liebeneck** (Liebenegge), Burgruine, gehört zum Dorf Würm (Stadtkreis Pforzheim). Die Herren von Weißenstein übergaben ihre Rechte an Burg und Dorf 1263 den Markgrafen von Baden. Belehnt waren seit 1441 die Herren von Auerbach, seit 1448 die Herren von Leutrum.

**Liebenzell** (Liebencelle), heute Bad Liebenzell (Landkreis Calw), gehörte im 12. Jh. den Grafen von Calw, die Burg dann den Grafen von Eberstein. Von 1273 bis 1603 hatten die Markgrafen von Baden die Herrschaft inne. Dann wurde der Ort württembergisch.

**Lomersheim** (Lomershein), Stadt Mühlacker (Enzkreis). Nach dem Ort nannten sich die Herren von Lomersheim (1147-1634). Ein Walter von Lomersheim stiftete 1138 das Kloster Maulbronn. Der Besitz dieser Familie ging allmählich an das Kloster über, das 1504 unter württembergische Oberhoheit kam.

**Mühlhausen an der Enz** (Mulhusen), Stadt Mühlacker (Enzkreis). Kloster Hirsau und Kloster Maulbronn hatten

hier Besitz. Ortsherren waren verschiedene ritterschaftliche Familien. Erst 1785 erwarb Württemberg das Dorf.

**Neuenbürg** (Nuwenburch), Enzkreis. Der 1431 zur Stadt erhobene Ort und die Burg fielen um 1320 an Württemberg. Vorher besaßen u.a. auch die Markgrafen von Baden Herrschaftsrechte. Bergbau und Flößerei hatten große Bedeutung.

**Niefern**, heute Ortsteil von Niefern-Öschelbronn (Enzkreis). Besitz erhielten hier Kloster Hirsau, dann Kloster Reichenbach, später auch Maulbronn. Die Herren von Niefern standen im Dienst der Bischöfe von Speyer, von 1258 an auch im Dienst der Markgrafen von Baden. Seit 1529 war ganz Niefern badisch.

**Oberriexingen** (Oberrüxingen), Landkreis Ludwigsburg, gab einer Adelsfamilie den Namen und hat seit dem Ende des 13. Jh. trotz der geringen Einwohnerzahl (1975: 1748 E.) den Rang einer Stadt. Im 14. Jh. kam Oberriexingen unter württembergische Landeshoheit (vgl. Unterriexingen).

**Pforzheim** (Pfortzheim), Stadtkreis. Entstanden aus dem römischen Portus, kam der Ort (ca. 1195 als Stadt bezeichnet) 1125 von den Saliern an die Stauer, dann an die Welfen und anfangs des 13. Jh. durch Heirat an die Markgrafen von Baden. 1335 bis 1365 war Pforzheim Residenzstadt. Bis ins 18. Jh. war die Flößerei das wichtigste Gewerbe. Es gab eine Flößierzunft.

**Remmigheim** (Remikein), abgegangener Ort auf Markung Bissingen. Im 14. Jh. verfügten die Grafen von Württemberg über die Kirche.

**Roßwag** (Rossewage), Stadt Vaihingen/Enz (Landkreis Ludwigsburg) war schon anfangs des 14. Jh. geteilt. Der Alt-Roßwager Zweig der Herren von Roßwag stand unter badischer Lehensherrschaft und kam 1394 an das Kloster Maulbronn, das gleichzeitig den anderen Teil erwarb. Mit Kloster Maulbronn fiel der Ort 1504 an Württemberg.

**Unterriexingen** (Niderrüxingen), Stadt Markgröningen (Landkreis Ludwigsburg) war unter mehreren Ortsherren aufgeteilt, von denen seit dem Ende des 14. Jh. Württemberg den Vorrang hatte. 1806 waren dann 25/32 des Orts württembergisch (vgl. Oberriexingen).

**Vaihingen an der Enz** (Vaihingen), Landkreis Ludwigsburg, war bis 1175 Sitz der Grafen von Vaihingen. Die jüngere Linie verkaufte 1339 die Stadt an die Grafen von Württemberg, die aus der Zollstation an der wichtigen Straße von Cannstatt nach Bruchsal großen Gewinn zogen. Für die Stadt wichtig war die bis 1900 betriebene Enzflößerei.

**Weißenstein** (Wissenstein), heute Dillweinstein, Stadt und Stadtkreis Pforzheim; 1890 entstanden aus Dillstein und Weißenstein. Burg und Dorf Weißenstein waren schon 1288 badisch, doch waren im 14. und 15. Jh. die Erzbischöfe von Mainz Lehensherren. Im 16. Jh. wieder badisch.



## Zusammenfassung

Wenn heutzutage von Flößerei die Rede ist, denken wir an die Langholzflöße, die sogenannten Holländerflöße des 18. Jahrhunderts. Vielleicht sind unter dem in der Urkunde genannten Zimmerholz kürzere unbearbeitete Stämme zu verstehen. Eher jedoch handelt es sich wie bei den Dielen (Brettern) um Schnittware, die in den Sägmühlen der Herkunftsgebiete zugerichtet worden war. Noch nicht geflößt wurde damals Scheiterholz für die Brennholzversorgung.

Die Zollabgaben an den Stauwehren sind zunächst als Gegenleistung für die Instandhaltung der Floßstraße zu verstehen, so wie Straßenzölle an den Straßen erhoben wurden. Wir erfahren, daß mit Hilfe von Schutzbrettern an den Wehren eine 12 Schuh (1 Schuh = 1 Fuß = 28,6 cm) breite Floßgasse herzurichten war. Zölle waren aber immer auch eine Einnahmequelle für die jeweils berechnete Herrschaft.

Entlang der Floßstraßen waren allerlei Hindernisse zu überwinden.

Ein natürliches Hindernis konnte der Zustand des Flusses sein. Je weniger Wasser er führte, desto größer war die Gefahr, daß er durch Kies- und Sandbänke unpassierbar wurde. Der Fluß mußte geöffnet werden.

Künstliche, vom Menschen verursachte Hemmnisse waren die Stauwehre an den Mühlen sowie abgegrenzte Fischwasser, sogenannte Fischerfache.

Geschichtlich zu erklärende Schwierigkeiten ergaben sich aus der Existenz verschiedener Herrschaften entlang der Flüsse. Es wäre allerdings nicht leicht, in die Kartenskizze Herrschaftsgrenzen einzutragen, weil sich sogar in einzelnen Uferorten die Herrschaftsrechte überschneiden. Man könnte allenfalls von Einflußgebieten der Markgrafen von Baden und der Grafen von Württemberg sprechen.

Nach den Vorstellungen des 19. und 20. Jahrhunderts ist Pforzheim badisch. Von Dürrmenz(-Mühlacker) an sind die Orte an der Enz und am Neckar alle württembergisch. Dieses Bild trifft in mehrfacher Hinsicht nicht auf das 14. Jahrhundert zu. So war Neuenbürg bereits württembergisch, Liebenzell dagegen noch badisch, und weit im östlichen Teil des Gebiets nahm das badische Besigheim noch eine wichtige Position ein. Bei vielen Orten dazwischen gab es, wie das Lexikon der Ortsnamen zeigt, badische und württembergische Einflüsse. Eine wichtige Rolle als Inhaber von Herrschaftsrechten spielte daneben das

Kloster Maulbronn, das dann 1504 unter württembergische Oberhoheit kam.

Es war nicht möglich, eine Floßstraße mit den Herrschaftsgrenzen in Einklang zu bringen. Im 19. Jahrhundert nahm man beim Bau der Eisenbahnen durchaus Rücksicht auf Staatsgrenzen. So wählte man beim Bau der badischen Schwarzwaldbahn eine kostspieligere Trasse, damit die Linie nicht über württembergisches Gebiet bei Schramberg geführt werden mußte, sondern ganz auf badischem Boden gebaut werden konnte. Aus der Geschichte der Flößerei wäre zu erwähnen, daß im 18. Jahrhundert aus dem Murgtal sehr mühsam württembergisches Holz über den Berg ins Enztal geschafft wurde, kurze Zeit sogar mit Hilfe eines mechanischen Aufzugs von Huzenbach aus.

Da Pforzheim bis 1952 eine badische Stadt blieb und Besigheim erst 1595 württembergisch wurde, konnte im 14. Jahrhundert und noch lange danach die Enzflößerei und die weithin davon abhängige Neckarflößerei nicht ohne eine Vereinbarung zwischen der Markgrafschaft Baden und der Grafschaft Württemberg ermöglicht und geregelt werden. Die wirtschaftlichen Interessen der Reichsstadt Heilbronn als Stapelplatz spielten dabei ebenfalls eine wichtige Rolle.

So ist die Floßurkunde von 1342, die sicher nicht den Beginn der Flößerei auf den genannten Flüssen markiert, ein Zeugnis für die Zusammenarbeit von zwei Territorialstaaten - erzwungen durch Gegebenheiten der Natur und angeregt durch wirtschaftliche Interessen.

Die Bedeutung und die Macht der beiden Territorialherren - über ihre eigenen Herrschaftsgebiete hinaus - tritt auch dadurch in Erscheinung, daß sie durch die Zusage des Geleits für den Schutz der Flöße und der auf den Flößen mitgeführten Waren, der sogenannten Oblast, garantierten. Das Geleit war ein übergreifendes Hoheitsrecht, das ursprünglich dem König zustand. Es wurde vor allem auf den wichtigen Handelsstraßen ausgeübt. Das Entgelt für diesen Schutz waren die Zollgebühren. Deshalb spricht man auch vom Zollgeleit.

Die Verbesserung der Straßen, die stärkere Nutzung der Wasserkraft für Mühlen und Industriebetriebe sowie die Konkurrenz der Eisenbahn führten zum Niedergang der Flößerei. 1899 wurde die Flößerei auf dem Neckar oberhalb der Enzmündung, 1935 endgültig auf der gesamten Enz eingestellt.

## Literatur

Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, Bd. I, III, IV, V, 1974-1980

Albert Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, 1904/05

Das Königreich Württemberg, Bd. 1-2, 1904/05

Beschreibung der württembergischen Oberämter (Erstausgabe/Neudruck) Besigheim (1853/1962), Calw (1860/1968), Heilbronn (1865/1974, 1901-03), Ludwigsburg

(1859/1962), Maulbronn (1870/1974), Neuenbürg (1860/1976), Vaihingen (1856/1974)

Hans-Walter Keweloh, Flößerei in Deutschland, 1985

Max Scheifele, Zur Geschichte der Flößerei in Südwestdeutschland, in: Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 157, Jg. 1986, S. 13-17

Max Scheifele, Die Murgschifferschaft. Geschichte des Floßhandels, des Waldes und der Holzindustrie im Murgtal, 1988

## Verwendung im Unterricht (Fächer Geschichte, Erdkunde und Deutsch)

1) Der Text hat Bedeutung für alle erwähnten Orte und Flüsse immer dann, wenn der Bildungsplan den Bezug zum Heimatraum fordert, z.B. Grundschule Klasse 3 'Der Ort, in dem wir leben' oder Gymnasium Klasse 7 'Orte mittelalterlichen Lebens'.

2) Der Inhalt des Vertrags leistet einen Beitrag zum Thema Territorialstaat.

3) Die Flößerei ist ein Beispiel für weiträumige wirtschaftliche Zusammenhänge, für Transportmöglichkeiten und für den Wandel in der Nutzung der Wasserläufe (Flößerei/Wasserkraft/Schiffahrtsweg).

4) Denkbar wäre die Beschäftigung mit der Sprache der Urkunde (Rechtssprache, Titulatur, Datum).

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet